Evaluationssatzung für Lehre und Studium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel - 2022

Vom 21. Februar 2022

Veröffentlichung vom 21. April 2022 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 20)

Aufgrund des § 5 Absatz 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel am 15. Dezember 2021 folgende Satzung erlassen:

Abschnitt 1 - Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Evaluationssatzung für Lehre und Studium regelt die Durchführung von Evaluationsverfahren der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU), soweit sie durch Präsidium, zentrale Einrichtungen, Fakultäten, Fakultätseinrichtungen oder Institute durchgeführt werden.

(2) Geltungsbereich der Satzung sind Evaluationen von Lehre und Studium. Evaluationen von Lehre und Studium sind die Gesamtheit der standardisierten Instrumente und Verfahren, mit denen die CAU die Qualität ihrer Lehr- und Studienangebote sowie ihre darauf bezogenen Dienstleistungen überprüft und verbessert.

§ 2
Ziele und Gegenstand von Evaluation

(1) Die regelmäßige Evaluation dient der Sicherung und Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium an der CAU. Die Ergebnisse der Evaluation von Studium und Lehre haben keine dienstrechtlichen Konsequenzen.

(2) Die Evaluation orientiert sich an den Zielen und Leitlinien von Studium und Lehre der CAU und beinhaltet neben der Erhebung und Auswertung von Daten, die Interpretation der darin enthaltenen Informationen und die Ableitung von Maßnahmen.

(3) Gegenstand von Evaluationen im Sinne dieser Satzung können insbesondere sein:
   1. Lehrveranstaltungen und Module,
   2. Curricula und Studiengänge,
   3. Beratung und Betreuung von Studierenden,
   4. Studien- und Prüfungsorganisation,
   5. studentische Arbeitsbelastung,
   6. institutionelle Rahmenbedingungen,
   7. Praktika, die Studierende der CAU als Teil ihres Studiums, auch außerhalb der CAU, ableisten,
   8. die für Durchführung und Qualität der Lehre verantwortlichen Einheiten, insbesondere Fakultäten und Institute.

§ 3
Zuständigkeiten

(1) Das Präsidium trägt die Gesamtverantwortung für die Evaluation im Sinne dieser Satzung. Verantwortlich im Sinne des § 5 Absatz 3 HSG ist das für Studium und Lehre zuständige Präsidiumsmitglied. Näheres regelt der Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums.

(2) Das Präsidium ist zuständig für die Durchführung und inhaltliche Gestaltung fakultätsübergreifender Evaluationsverfahren, insbesondere der regelmäßigen Evaluation von Studiengängen im hochschulinternen Qualitätssicherungssystem. Die vom Präsidium beauftragte Stelle für Evaluation koordiniert die Durchführung von Evaluationsverfahren und Befragungen für Lehre und Studium.

(3) Das Präsidium kann Lehrpreise ausloben oder auf andere geeignete Weise Anreize zur Verbesserung der Lehre setzen.

(4) Die Fakultäten sind zuständig für die Durchführung und inhaltliche Gestaltung der Evaluationsverfahren innerhalb einer Fakultät. Bezieht sich die Evaluation nur auf eine Organisationseinheit der Fakultät, ist diese zuständig (zum Beispiel ein Institut oder eine Sektion). Verantwortlich ist das für Studium und Lehre zuständige Dekanats- oder gegebenenfalls Institutsmitglied beziehungsweise die für Studium und Lehre beauftragte Person. Näheres regelt die Fakultät.

(5) Die Fakultäten können die Ergebnisse der Evaluation auf geeignete Weise für Anreize zur Verbesserung der Lehre nutzen (beispielsweise Mittel für Lehre, Lehrpreise).

(6) Bei Evaluationsverfahren, die eine Fakultät oder eine ihrer Organisationseinheiten betreffen, sind die Evaluationsergebnisse in der Fakultät oder ihrer entsprechenden Organisationseinheit zu erörtern. Das jeweils zuständige Gremium, beziehungsweise der jeweils zuständige Ausschuss entscheidet über den Umgang mit den Evaluationsergebnissen und legt ein zur Optimierung von Lehre und Studium geeignetes Verfahren fest. Die Fakultät gibt entsprechende Regelungen dem Präsidium bekannt.

(7) Bei fakultätsübergreifenden Evaluationen sind die Evaluationsergebnisse im Zentralen Ausschuss für Qualitätsmanagement zu erörtern. Bei lehramtsbezogenen Evaluationen sind die Ergebnisse darüber hinaus im Zentralen Ausschuss für Lehrerbildung zu erörtern. Der jeweilige Ausschuss stellt den Optimierungsbedarf fest, der sich auf Grund des Evaluationsergebnisses ergibt. Bei Bedarf schlägt der jeweilige Ausschuss dem Senat konkrete Verbesserungsmaßnahmen mit dem Ziel der Optimierung von Lehre und Studium sowie eine Frist zu deren Umsetzung vor. Nach Ablauf einer vom Senat jeweils festzulegenden Frist berichtet der jeweilige Ausschuss dem Senat über die Umsetzung der eingeleiteten Maßnahmen.

Abschnitt 2 - Verfahren

§ 4
Evaluationsverfahren

(1) Die Evaluationsverfahren beinhalten ein oder mehrere Erhebungsinstrumente und orientieren sich an den Gütekriterien quantitativer und qualitativer Sozialforschung, u.a. Nützlichkeit, Durchführbarkeit, Fairness und Genauigkeit. Alle von der Evaluation betroffenen Mitgliedergruppen der CAU sind in die Erörterung der Ergebnisse mit einzubeziehen.

(2) Für die Evaluationen innerhalb von Lehre und Studium kommen folgende Instrumente und Verfahren in Betracht:
   1. Lehrveranstaltungsbezogene Studierendenbefragungen (§ 5 Lehrveranstaltungsevaluation),
   2. Studiengangbezogene Studierendenbefragung (§ 6 Studiengangsevaluation),
   3. Absolventinnen- und Absolventenbefragungen (§ 7 Absolventenstudie),
   4. Analyse von prozessgenerierten Studierenden- und Prüfungsdaten (§ 8 Studienverlaufsanalyse),
   5. Befragungen relevanter Subgruppen von Studierenden,
   6. Befragungen von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern und Studieninteressierten,
   7. Befragungen ehemaliger Studierender bei und nach der Exmatrikulation,
   8. Befragungen bei Studienbeginn, Studiengangwechsel, Fachwechsel oder regulären Übergängen,
   9. Leitfadengestützte Einzel- oder Gruppenbefragungen mit Studierenden und Lehrpersonen,
   10. Befragungen von Lehrpersonen und Dritten an der Ausbildung beteiligter Personen,
   11. Evaluationsverfahren in Kooperation mit anderen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen,
   12. andere Verfahren der Qualitätssicherung im Sinne des § 2 Absatz 3, insbesondere Benchmarkingverfahren im Hinblick auf die Qualität von Studium und Lehre, Qualitätssicherungsverfahren im Hinblick auf Verwaltungsprozesse in Studium und Lehre und Zufriedenheitsbefragungen Dritter (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Externe).

(3) Das Präsidium und die Fakultäten können für ihre jeweiligen Bereiche anlassbezogen weitere Verfahren zur Qualitätssicherung und -verbesserung einführen und/oder durchführen.

(4) Die Evaluationsverfahren sind bei Bedarf in englischer Sprache anzubieten.

§ 5
Lehrveranstaltungsevaluation

(1) Die regelmäßige Rückmeldung von Seiten der Studierenden an die Lehrpersonen dient der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Lehrqualität an der CAU.

(2) Die Fakultäten legen den Turnus für die Lehrveranstaltungsevaluationen bedarfsgerecht fest. Die Evaluation findet in der Regel jedes Semester statt, spätestens jedoch alle zwei Jahre. Es werden dabei mindestens die Hälfte aller Lehrveranstaltungen einer Lehrperson in diesem Semester evaluiert. Auf Wunsch einer Lehrperson wird eine Lehrveranstaltung auch außerhalb des Turnus evaluiert.

(3) Zu Lehrveranstaltungen, die in Form eines Moduls zu einem gemeinsamen Leistungsnachweis gehören oder die von mehreren Lehrpersonen geleitet werden, kann eine gemeinsame Evaluation durchgeführt werden. Diese sollte eine individuelle Rückmeldung für jede Lehrperson ermöglichen.

(4) Die Lehrveranstaltungsevaluation beinhaltet fachübergreifende Kernfragen, die wirksame Kriterien der Lehrqualität abbilden. Dies dient der universellen Interpretierbarkeit der Ergebnisse und der Verknüpfung mit passgenauen Weiterbildungsangeboten. Die Kernfragen werden von der zentralen Stelle für Evaluation nach Abstimmung mit den Fakultäten vorgegeben und gegebenenfalls angepasst. Weitere Inhalte der Fragebögen werden durch die jeweiligen Fakultäten, Sektionen oder Institute festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann von den Kernfragen abgewichen werden. Über die Zulässigkeit von Ausnahmen entscheidet der Fakultätskonvent. Die Befragung enthält mindestens folgende Kriterien:

1. Struktur der Lehrveranstaltung und Organisation durch die Lehrperson,
2. Klarheit und Verständlichkeit der Lehrperson,
3. Förderung des Interesses und Motivierung der Studierenden,
4. Anregung zum Nachdenken und zur Auseinandersetzung mit Lerninhalten,
5. Vermittlung von Zusammenhängen und Verständnis der Lernkonzepte,
6. Belastung und Anforderungen aufgrund des Lehrtempos und Stoffumfangs,
7. Unterstützung bei Unsicherheiten und Rückmeldung des Lernfortschritts.

In jeder Befragung sind zudem offene Antwortmöglichkeiten zu positiven und negativen Aspekten der Lehrveranstaltung vorgesehen.

(5) Für die Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluationen sind die Fakultäten verantwortlich. Die Fakultäten können die Durchführung der Befragungen an Organisationseinheiten der Fakultät delegieren. Die Fakultät oder ihre jeweiligen Organisationseinheiten können bei der Durchführung von Lehrveranstaltungsevaluationen mit den zugehörigen Fachschaften kooperieren. Hierzu kann eine schriftliche Kooperationsvereinbarung abgeschlossen werden, in der Pflichten und Rechte der durchführenden Fachschaft geregelt werden.

(6) Die vom Präsidium beauftragte Stelle für Evaluation unterstützt und berät bei der Durchführung der Evaluation. Hierfür stellt sie ein zentrales Serviceangebot mit einem standardisierten Evaluationsverfahren zur Verfügung. Sie kann auf Wunsch der Fakultäten die Evaluation zentral durchführen. Die Regelungen zu Zuständigkeiten und dem Umgang mit den Ergebnissen bleiben davon unberührt.

(7) Den Studierenden ist in Form ihrer verfassten Vertretung die Beteiligung bei der Planung der Lehrveranstaltungsevaluation zu ermöglichen.

(8) Die jeweiligen Lehrpersonen sind verpflichtet, an der von der Fakultät beschlossenen Evaluation ihrer Lehrveranstaltung mitzuwirken. Sie fordern die Studierenden dazu auf, an der Befragung teilzunehmen und geben ihnen in der Veranstaltung ausreichend Zeit für das Ausfüllen des Fragebogens.

(9) Die Lehrpersonen sind vor Beginn der Befragung über Art und Inhalt der Befragung sowie nach Durchführung der Befragung über die Ergebnisse zu unterrichten. Die Lehrenden haben über die Gremien der Fakultät oder ihrer Organisationseinheiten, die Möglichkeit an der Planung mitzuwirken. Zudem ist ihnen die Gelegenheit zur individuellen Fragebogenerweiterung zu geben.

(10) Die Lehrveranstaltungsevaluation wird in der Regel folgendermaßen durchgeführt: Die Befragung findet zu Beginn des letzten Drittels der Vorlesungszeit online direkt in der Lehrveranstaltung statt. Auch eine Befragung außerhalb der Veranstaltung ist möglich, soweit dies dem Zweck dient die Rücklaufquote zu erhöhen. Die Ergebnisse werden den Lehrpersonen und den für die Lehre akademisch Verantwortlichen rechtzeitig

zurückgemeldet. Die Lehrperson bespricht die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation mit den Studierenden in der Lehrveranstaltung im laufenden Semester.

(11) Die Befragung ist für die Studierenden freiwillig und anonym durchzuführen. Die Rücklaufquote sollte in der Auswertung angegeben werden. Die Anonymität muss auf mindestens einem der folgenden zwei Wege sichergestellt werden:

1. Es finden keine Auswertungen für Evaluationen mit weniger als sechs Rückmeldungen statt.
2. Es werden keine personenbezogenen Daten (Alter, Geschlecht, Studiengang, Fachsemester, …) erhoben.

Bei Freitextantworten wird in der Befragung darauf hingewiesen, dass die offene Antwort eine direkte Rückmeldung an die Lehrperson ist und im Ergebnisbericht aufgelistet wird. Für Lehrveranstaltungen mit weniger als sechs Studierenden können alternative Rückmeldeformate genutzt werden. Geeignete Vorlagen werden von der zentralen Stelle für Evaluation bereitgestellt.

(12) Die aggregierten Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation können intern in der Fakultät oder einer ihrer Organisationseinheiten veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung dient der Information der Studierenden über die Qualität von Lehrveranstaltungen. Die Fakultäten oder ihre Organisationseinheiten legen jeweils die Art und Weise der Veröffentlichung fest und machen diese dem Präsidium bekannt. Die Veröffentlichung der Ergebnisse einzelner Lehrpersonen bedarf der Zustimmung der jeweiligen Lehrperson.

§ 6
Studiengangsevaluation

(1) Das Präsidium ist für die Durchführung des studiengangbezogenen Evaluationsverfahrens im Zuge der hochschulinternen Qualitätssicherung zuständig. Zu diesem Zweck erhebt die vom Präsidium beauftragte zentrale Evaluationsstelle Daten gemäß den Instrumenten und Verfahren nach § 4 Absatz 2. In der Regel werden die Studiengänge eines Faches in einem gemeinsamen Verfahren evaluiert. Die Evaluationsstelle entscheidet gemeinsam mit dem Fach über die Themen und Gegenstände der Evaluation und stellt dem Fach eine Zusammenstellung der Daten (Daten-Report) zur Verfügung.

(2) Das Verfahren der Studiengangsevaluation dient der Identifizierung von Verbesserungspotentialen in Lehre und Studium, der Weiterentwicklung von Studiengängen sowie dem fachinternen Austausch. Die vom Präsidium beauftragte Evaluationsstelle koordiniert die Studiengangsevaluation und moderiert den fachinternen Austausch. Das betreffende Fach bestimmt eine oder mehrere Personen für die Koordination der Studiengangsevaluation.

(3) Die Ergebnisse des Daten-Reports werden in einem fachinternen Dialog (Ergebnis-Dialog) mit allen für die Studiengangsevaluation relevanten Mitgliedergruppen besprochen. Die für die jeweiligen Studiengänge verantwortlichen Personen stellen die Beteiligung der Studierenden, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Professorinnen und Professoren sicher.

(4) Die vom Präsidium beauftragte Evaluationsstelle fasst das Ergebnis des Evaluationsverfahrens in einem Ergebnisbericht zusammen. Die darin enthaltenen Lösungsideen und Maßnahmen sollen als Grundlage für die weitere Studiengangsentwicklung verwendet werden und auf Wunsch des Faches Bestandteil der Akkreditierungsunterlagen sein.

(5) Eine Studiengangsevaluation wird anlassbezogen, mit ausreichend zeitlichem Abstand, in der Regel zwei Jahre vor Beginn der Internen Zertifizierung des betroffenen

Studiengangs, durchgeführt. Auf Wunsch des Faches und bei Auflagen oder Empfehlungen aus der Internen Zertifizierung können Studiengangsevaluationen jederzeit durchgeführt werden.

(6) Die Einbeziehung einer externen Beratung in das Evaluationsverfahren wird gemeinsam mit dem Fach entschieden und steht der Einbeziehung der jeweiligen Beraterstatusgruppe (externe Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, externe Berufspraxisvertreterinnen und Berufspraxisvertreter, externe Studierende) in der Internen Zertifizierung gleich und kann diese ersetzen.

§ 7
Absolventenstudie

(1) Die vom Präsidium beauftragte Stelle für Evaluation befragt Absolventinnen und Absolventen hinsichtlich der Qualität von Studium und Lehre und ihres Übergangs ins Berufsleben. Das Ziel der Befragung ist es festzustellen, inwieweit das Studium und gegebenenfalls weitere Ausbildungsabschnitte geeignet waren, die Beschäftigungsfähigkeit der Studierenden im Hinblick auf den Arbeitsmarkt zu gewährleisten und inwieweit dabei die spezifischen Studieninhalte eine Rolle spielten. Mit der Befragung sollen die Qualifikationsziele gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag überprüft werden.

(2) Die Befragung der Absolventinnen und Absolventen soll mindestens alle drei Jahre stattfinden. Die Befragung kann mittels elektronischer Mail oder postalisch durchgeführt werden. Zu diesem Zweck werden die entsprechenden E-Mail-Adressen und postalischen Anschriften der Studierenden zum Zeitpunkt der Befragung aus dem zentralen Campusmanagementsystem der CAU abgerufen und zur Befragungseinladung verwendet.

(3) Die aggregierten Ergebnisse der Befragung werden durch die vom Präsidium beauftragte Evaluationsstelle auf den Seiten der CAU online veröffentlicht und bei Bedarf den Fakultäten und Fächern zur Verfügung gestellt.

§ 8
Studienverlaufsanalyse

(1) Die Analyse der Studienverläufe erfolgt durch die vom Präsidium beauftragte zentrale Evaluationsstelle anhand prozessgenerierter Daten der Studierenden- und Prüfungsverwaltung der CAU. Die Daten werden kohortenbasiert und studiengangbezogen zu einer aggregierten Statistik mit absoluten und relativen Kennzahlen des Studienerfolgs aufbereitet.

(2) Die zentrale Stelle für Evaluation stellt die Studienverlaufsanalyse den Fakultäten und Instituten bei Bedarf zur Verfügung. Die enthaltenen Kennzahlen sollen als Datengrundlage bei der Evaluation und Weiterentwicklung von Studiengängen durch die jeweils zuständigen Personen in den Fächern genutzt werden.

(3) Die Kennzahlen zum Studienerfolg sind Daten mit begrenztem Aussagepotential und müssen fachspezifisch interpretiert und kontextualisiert werden. Sie dienen dazu, die jeweilige Situation quantitativ und im zeitlichen Verlauf zu beschreiben.

Abschnitt 3 - Umgang mit Daten und Schlussbestimmung

§ 9
Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Daten

(1) Das Präsidium, die von ihr beauftragte zentrale Stelle für Evaluation und die Fakultäten dürfen nach § 5 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 45 HSG im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches Daten für Evaluationsverfahren erheben und verarbeiten soweit sie der Sicherung und Weiterentwicklung von Qualität dienen.

(2) Die Studierenden sind nicht zur Teilnahme an Evaluationsverfahren verpflichtet. Eine Teilnahme setzt die Zustimmung der Studierenden voraus, soweit personenbezogene Daten erhoben werden.

(3) Die Evaluationsverfahren müssen eine vollständige Information über den Zweck der Datenerhebung, die beabsichtigte Art der Verarbeitung und bei beabsichtigten Übermittlungen den Empfängerkreis beinhalten. Die genauen Verfahrensregelungen werden in der jeweiligen Verfahrensdokumentation festgehalten.

(4) Das Präsidium, die von ihr beauftragte zentrale Stelle für Evaluation und die Fakultäten können Dritte zur Unterstützung bei der Durchführung von Evaluationen hinzuziehen und Teile oder die gesamte Befragung durch Dritte durchführen lassen.

(5) Das Präsidium kann aggregierte Ergebnisse der Evaluationsverfahren veröffentlichen. Die Veröffentlichung personenbezogener Ergebnisse der Evaluationsverfahren ist nur mit Einwilligung der jeweiligen Person zulässig. Zur Information der Öffentlichkeit dürfen nur anonymisierte Evaluationsergebnisse verwendet werden, die keinen Rückschluss auf eine Person zulassen.

(6) Personen, die mit der Auswertung der Befragung oder mit der Bedienung und Betreuung der Evaluationssoftware befasst sind, sind berechtigt, die erhobenen Daten einzusehen. Sie sind über den Inhalt der Daten zur Verschwiegenheit verpflichtet und werden in der Verfahrensdokumentation in ihrer Funktion festgehalten.

(7) Das Speichern, Weiterverarbeiten und die Weitergabe der erhobenen Daten sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zulässig, soweit es zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist. Personenbezogene Daten und individuelle Ergebnisse aus den Evaluationsverfahren dürfen nur zum Zweck der Qualitätsverbesserung der Lehre weiterverarbeitet werden. Die erhobenen Daten sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der durchgeführten Evaluation nicht mehr erforderlich ist. Personenbezogene Daten und individuelle Ergebnisse aus den Evaluationsverfahren werden jedoch längstens sechs Jahre vorgehalten und nach Ablauf der Frist von der zentralen Stelle für Evaluation gelöscht.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationssatzung für Lehre und Studium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 10. September 2008 (NBl. MWV Schl.-H. S. 170) außer Kraft.

Die Zustimmung des Hochschulrats gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und § 5 Absatz 3 des Hochschulgesetzes wurde am 7. Februar 2022 erteilt.

Kiel, den 21. Februar 2022

Prof. Dr. Simone Fulda
Präsidentin
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel